

## Satzung

# Oyo Projects – Social Art e.V.

### **§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist Oyo Projects – Social Art. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee.
3. Der Verein strebt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit dem Ziel der Gemeinnützigkeit an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe. Der Zweck soll verwirklicht werden durch unmittelbare personelle und materielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Kinshasa, Demokratische Republik Kongo. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche durch Teilnahme an Maßnahme des Vereins, vor allem künstlerischer Natur, an geregelte Lebensabläufe heranzuführen und sie auf eine schulische oder berufliche Ausbildung vorzubereiten. Dabei versorgt der Verein die Kinder und Jugendlichen z.B. durch Mahlzeiten oder medizinische Betreuung. Auch die Planung und Veranstaltung von zeitlich begrenzten Projekten mit ähnlichen Inhalten ist möglich. Gefördert werden soll zunächst das Projekt „Oyo – Straßenkinderkunst“. Ein anderes Förderprojekt kann bestimmt werden. Soweit es die Vereinsmittel zulassen, sollen vergleichbare Projekte auch in anderen Ländern gefördert und unterstützt werden. Zum Zweck des Vereins gehört auch das Einwerben anderweitiger Fördergelder für die Vereinsprojekte.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufzeichnung der Ausgaben erfolgt gemäß §§ 63 Abs. 3, 90 Abs. 2 AO unter Berücksichtigung der erhöhten Mitwirkungs- und Nachweispflichten wegen Auslandsberührung.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Focus Congo e.V.“, Linkenheim - Hochstetten. Dieser Verein hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied erwerben. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen gesetzlichen Vertreter enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder entrichten den festgelegten Mitgliedsbeitrag, werden zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, können eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß §10 einberufen und haben in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beitragszahlung und werden ebenfalls zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht oder sonstige Rechte in Vereinsangelegenheiten.
4. Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

6. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlung bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung. Unter besonderen Umständen kann ein Mitglied für ein Kalenderjahr von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung zur Befreiung muss als einstimmiger Vorstandsbeschluss gefällt werden und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
9. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
10. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
11. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 6 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erteilt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der für den Verein gültigen Regelungen. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Darüber hinaus ist er verantwortlich für:
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- die Aufstellung eines Haushaltsplans, der Buchführung und des eines Jahresberichts,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Aufnahme eines Mitglieds
5. Die Verwendung der Mittel für die geförderten Projekte sind detailliert zu dokumentieren und eine Übersicht über die jährlichen Ausgaben zur Hauptversammlung des Vereins vorzulegen.
  6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein in ihrer Funktion als Vorstand entstanden sind, bei entsprechenden Nachweisen und Beschluss des Vorstandes erstattet bekommen.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme schriftlich, in Textform oder fernmündlich abgeben. Schriftliche, fernmündliche oder Vorstandsbeschlüsse in Textform sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  9. Seinen Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern kommt der Vorstand per E-Mail bzw. über die noch zu erstellende Homepage nach.

## **§ 7 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung ernennt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind. Diese überprüfen am Ende jedes Geschäftsjahres die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Wahlberechtigt in der Versammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung

entscheidet über:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Verwendung der Mittel des Vereins
  - Grundsätze der Auslagen- und Kostenerstattung an Aktive
  - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - Aufnahme weiterer Projekte zur Förderung im Sinne des Vereinszwecks
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladungen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder Post an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der Beschlussfassung beizufügen.
  3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
  4. Vorstandmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden. Der Kandidat kann seine Bereitschaft zur Wahl und die Annahmeerklärung im Vorfeld der Versammlung schriftlich einreichen. Der Protokollführer muss das Wahlergebnis vermerken und die Tatsache, dass der Gewählte nicht anwesend ist, doch seine Annahmeerklärung vorliegt. In diesem Fall wird die Wahl in der Versammlung wirksam.

## **§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies dem Vorstand im Vereinsinteresse erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

## **§ 10 – Protokolle**

Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Wird nichts anderes festgelegt, ist zuständig das älteste Vorstandsmitglied, nicht aber der erste Vorsitzende. Beschlüsse werden mit Ort, Datum und Zeit der Versammlung festgehalten. Im Übrigen reicht ein Ergebnisprotokoll. Der erste Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

## **§ 11 – Auflösung des Vereins**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Wird nichts anderes festgelegt, ist zuständig das älteste Vorstandsmitglied, nicht aber der erste Vorsitzende. Der erste Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll.

## **§12 - Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung am 09.08.2017 in Kraft.